**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/5562**
**14. Wahlperiode** 14. 03. 2001

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU**
**– Drucksache 14/5135 –**

## Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen

### A. Problem

Der Gesetzentwurf sieht zwei Maßnahmen zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen vor:

– Die Wertgrenze für die sofort abschreibungsfähigen geringwertigen Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG) soll von 800 DM (ab 1. Januar 2002: 410 Euro) auf 800 Euro angehoben werden.

– Bei der Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens soll nicht nur von der technischen Lebensdauer eines Wirtschaftsgutes ausgegangen, vielmehr sollen bei der Bemessung der Nutzungsdauer maßgeblich auch betriebswirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 EStG).

### B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Abgelehnt wurde auch ein von der Fraktion der CDU/CSU im Ausschuss eingebrachter Entschließungsantrag, nach dem

– die zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen neuen Abschreibungstabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter zurückzunehmen sind und von der vorgesehenen Änderung der Branchentabellen Abstand zu nehmen ist,

– auf der Grundlage der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neufassung des § 7 Abs. 1 Satz 2 EStG neue Abschreibungstabellen zu erarbeiten sind,

– Vorkehrungen dafür zu treffen sind, dass die bisherigen Abschreibungstabellen bis zur Bekanntmachung der geforderten neuen Abschreibungstabellen weiterhin angewandt werden können.

**Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. abgelehnt**

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten

Keine

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5135 – abzulehnen.

Berlin, den 7. März 2001

**Der Finanzausschuss**

| **Christine Scheel** | **Klaus Lennartz** | **Hans Michelbach** |
|---|---|---|
| Vorsitzende | Berichterstatter | Berichterstatter |

# Bericht der Abgeordneten Klaus Lennartz und Hans Michelbach

## I. Verfahrensablauf

Der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen – Bundestagsdrucksache 14/5135 – wurde in der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Januar 2001 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuss, zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuss überwiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat am 14. Februar 2001 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Haushaltsausschuss hat sein Votum zur Gesetzesvorlage gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert abgegeben. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 14. Februar und am 7. März 2001 beraten.

## II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht zwei Maßnahmen vor, die günstigere Rahmenbedingungen für Investitionen schaffen sollen:

– Zum einen soll die seit 35 Jahren unveränderte Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von 800 DM (ab 1. Januar 2002: 410 Euro) auf 800 Euro nahezu verdoppelt werden.

– Zum anderen soll bei der Festlegung der Abschreibungsdauer nicht allein die technische Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts zugrunde gelegt, vielmehr sollen bei der Bemessung der Nutzungsdauer maßgeblich auch betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

## III. Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., den Gesetzentwurf abzulehnen. Zugleich hat der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (S. 5), der auch in diesem Ausschuss eingebracht worden ist, mit den gleichen Stimmverhältnissen abgelehnt.

## IV. Ausschussempfehlung

Bei der Diskussion des Gesetzentwurfs im federführenden **Finanzausschuss** hat die Fraktion der CDU/CSU die von ihr vorgeschlagene Anhebung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter damit begründet, dass eine solche Maßnahme der Vereinfachung und Praktikabilität des Steuerrechts diene. Durch die geforderte Aufstockung dieser Wertgrenze werde sich der Buchführungsaufwand der Unternehmen verringern. Da die Wertgrenze für die geringwertigen Wirtschaftsgüter seit Jahrzehnten bei 800 DM liege und sich die Preisverhältnisse auf dem Markt für Anlagegüter in dieser Zeit verändert hätten, müsse diese Grenze deutlich erhöht werden.

Die Bundesregierung hat hierzu darauf hingewiesen, dass die geforderte Anhebung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter zu Steuerausfällen von vier bis fünf Mrd. DM führen werde. Steuermindereinnahmen in dieser Größenordnung seien für die öffentlichen Haushalte aber nicht verkraftbar. Zusätzlich hat sie argumentiert, dass sich der Preis zahlreicher geringwertiger Wirtschaftsgüter an der aktuellen Wertgrenze für solche Gegenstände orientiere. Werde die Wertgrenze angehoben, würden auch entsprechende Preiserhöhungen vorgenommen. Dies sei nicht erwünscht.

Die Fraktion der PDS hat die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Aufstockung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf die öffentlichen Haushalte gleichfalls herausgestellt und dabei insbesondere die dadurch eintretenden Steuerausfälle der Gemeinden betont. Sie hat auch darauf verwiesen, dass die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter durch die Kommunen in deren Verwaltungshaushalten veranschlagt werde, so dass sich durch die vorgeschlagene massive Erhöhung dieser Grenze eine deutliche Belastung dieser Haushalte ergebe. Schließlich hat die Fraktion der PDS dargelegt, dass für die Anschaffung oder Herstellung geringwertiger Wirtschaftsgüter keine Investitionszulage gewährt werde. Die von der Fraktion der CDU/CSU geforderte Anhebung der Wertgrenze werde daher dazu führen, dass für die betroffenen Wirtschaftsgüter die Investitionszulage entfalle. Daraus resultiere eine Benachteiligung der Unternehmen in den neuen Bundesländern, da die Zulage nur dort gezahlt werde.

Bei der zweiten Forderung des Gesetzentwurfs, bei der Bemessung der Abschreibungsdauer von Wirtschaftsgütern maßgeblich auch betriebswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen, hat sich die Fraktion der CDU/CSU auf die von der Finanzverwaltung vorgenommene Änderung der Abschreibungstabellen für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter und die von den Finanzbehörden geplante Änderung der Branchentabellen zum 1. Januar 2002 bezogen. Die Finanzverwaltung hat aus der BFH-Entscheidung vom 19. November 1997 (BStBl II S. 59) die Schlussfolgerung gezogen, dass für die Bemessung der Abschreibungsdauern von Wirtschaftsgütern grundsätzlich deren technische Nutzungsdauer maßgebend sei und die erwähnten Veränderungen der Abschreibungstabellen vorgenommen bzw. angekündigt. Die Fraktion der CDU/CSU lehnt dies ab. Eine enge Orientierung der Abschreibungsfristen an den technischen Nutzungsdauern von Wirtschaftsgütern wird nach ihrer Auffassung dem dynamischen Wirtschaftsleben mit seinen kurzen Innovationszyklen nicht gerecht. Sie schlägt daher vor, in die Bemessung der Nutzungsdauern auch betriebswirtschaftliche Erwägungen einfließen zu lassen. Darüber hinaus hat die Fraktion der CDU/CSU dafür plädiert, bei der Festlegung der Nutzungsdauern auch rechtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen, da bei den Nutzungszeiten von Wirtschaftsgütern auch rechtliche Zwänge vorhanden seien, z. B. bei Eichgeräten.

Die Bundesregierung hat erklärt, dass sie eine Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 2 EStG noch nicht fundiert und umfassend habe prüfen können. Sie halte es jedoch für denkbar, in diesem Bereich zu einer Neukonzeption zu kommen. Eine entsprechende Rechtsänderung müsse allerdings gründlich vorbereitet werden. Die Koalitionsfraktionen haben dargelegt, sie beabsichtigten, über das Bundesministerium der Finanzen eine Expertise zu dieser Problematik in Auftrag zu geben, die auch die internationalen Abschreibungsbedingungen einbeziehe. Der Rahmen dieser Expertise werde weit über den Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU hinausgehen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat in die Ausschussberatungen einen Entschließungsantrag eingebracht, der sich insbesondere auf die bereits vorgenommenen bzw. angekündigten Änderungen der Abschreibungstabellen bezieht. Dieser Entschließungsantrag und seine Begründung haben folgenden Wortlaut:

*Der Finanzausschuss möge beschließen:*

1. *Die am 15. Dezember 2000 vom Bundesfinanzministerium bekannt gemachte und am 1. Januar 2001 in Kraft gesetzte AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle „AV“) sind zurückzunehmen und von der vorgesehenen Anpassung der Branchentabellen an die technische Nutzungsdauer ist abzusehen.*
2. *Auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, wie sie der Gesetzesantrag der Fraktion der CDU/CSU (Drs. 14/5135) enthält, sind unter rechtzeitiger Beteiligung der Wirtschaft sachgerechte Abschreibungstabellen zu erstellen.*
3. *Die Bundesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unternehmen die in den bisherigen amtlichen Abschreibungstabellen enthaltenen Nutzungsdauern bei Anschaffungen/Herstellung von Wirtschaftsgütern bis zur Bekanntmachung neuer Tabellen weiterhin anwenden können.*

*Begründung*

1. *Für die weitere Entwicklung des Standorts Deutschland sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von entscheidender Bedeutung. Durch mehr Wachstum lässt sich die noch immer andauernde Beschäftigungskrise bewältigen. Investitionen und Arbeitsplätze sind auch abhängig von den steuerlichen Bedingungen in einem Land. Insbesondere ausländische Investoren machen ihr Engagement von der Höhe der Steuersätze sowie von Förder- und Abzugsmöglichkeiten abhängig.*
2. *Vor diesem Hintergrund gilt es, die gesetzgeberischen Möglichkeiten zu nutzen und sich abzeichnenden Verschlechterungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Interesse des Wirtschaftsstandortes Deutschland entgegenzuwirken.*
3. *Für Unternehmen - insbesondere mittelständische Betriebe - stellen die Abschreibungsbedingungen aufgrund der oftmals geringen Eigenkapitalausstattung ein wichtiges Element zur Finanzierung von Investitionen dar. Die Einschränkung von Abschreibungsmöglichkeiten trifft kleine und mittlere Unternehmen deshalb besonders stark, zumal für diese die mit dem Steuersenkungsgesetz beschlossenen Steuerentlastungen im Wesentlichen erst im Jahr 2005 wirksam werden.*
4. *Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 19. November 1997) betrifft einen Einzelfall. Aus dem Urteil ergibt sich keineswegs die Notwendigkeit, bei allen Wirtschaftsgütern ausschließlich auf die technische Nutzungsdauer abzustellen und damit realitätsfremde Abschreibungssätze festzulegen.*
5. *Eine solche restriktive Beurteilung wird den Erfordernissen einer dynamischen Wirtschaftsentwicklung nicht gerecht. Bei der Bemessung der Nutzungsdauer müssen vielmehr technische und betriebswirtschaftliche Aspekte maßgebend sein. Auf der Grundlage des geltenden Rechts (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz – EStG) ist dies nur eingeschränkt möglich. Deshalb müssen hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden.*

Der Ausschuss hat die Problematik der Abschreibungstabellen bereits bei der Beratung des von der Fraktion der F.D.P. eingebrachten Antrags „Abschreibungstabellen nicht ändern“ (Bundestagsdrucksache 14/1887) intensiv diskutiert. Auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Finanzausschusses zu diesem Antrag wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 14/5149). Bei der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs und des Entschließungsantrags ist diese Diskussion vertieft worden, wobei sich aber keine grundsätzlich neuen Aspekte ergeben haben.

Der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/5135 ist im Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt worden. Gleiches gilt für den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU.

Berlin, den 7. März 2001

| **Klaus Lennartz** | **Hans Michelbach** |
|---|---|
| Berichterstatter | Berichterstatter |



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333